

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 18 (1938-1939)
Heft: 10

Artikel: Abbau im kleinen
Autor: Weber, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beschaffung stellt einen Einbruch in die herkömmliche Auffassung der Bundesfinanzpolitik dar. Dessen Wirkung ist noch nicht zu übersehen. Wir sind unsererseits in der Tat der Meinung, daß die geltenden Grundsätze klassischer Finanzwissenschaft in der Bundesfinanzpolitik nicht mehr genügen. Die Finanz- und Währungspolitik muß stärker als bisher in der Bundespolitik zur Konjunkturpolitik werden. Der Abwertungsgewinn der Schweizerischen Nationalbank schafft dazu eine glänzende Gelegenheit. Es gilt, sie nur auch in Zukunft zu nützen.

Der neue Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements hat bei der Beratung der Staatsrechnung 1938 in der Finanzkommission des Nationalrates einige knappe Ausführungen über seine Absichten in bezug auf die Finanzreform im Bund gemacht. Die Frage der letzten Deckung des Finanzbedarfes ließ er dabei allerdings noch offen. Erfreulich war, daß er ohne weiteres feststellte, daß Einsparungen auf keinen Fall genügen werden, um die Bedürfnisse des eidgenössischen Finanzhaushaltes zu befriedigen. Es müßten neue Finanzquellen dem Bund erschlossen werden. Die Finanzreform ist gegenwärtig eines der zentralen Probleme der Bundespolitik. Sofern nicht die außenpolitische Entwicklung ihre Lösung erschwert, wenn nicht gar verhindert, so muß sie bis Ende 1941 zu einem guten Ende geführt werden können.

Abbau im kleinen

Von Ernst Weber.

Politischer und wirtschaftlicher Druck haben in den Krisenjahren nicht nur materiellen Abbau erzwungen. Auch geistig wurde im Schweizerland manches preisgegeben, was seinerzeit mehr oder weniger mühsam erstritten worden war. Die Träger der rückschrittlichen Ideologien verstanden es auf manchem Gebiet recht gut, die momentane Lage propagandistisch auszunützen. Nach dem Vorbild der Nationalsozialisten unternahmen beispielsweise die Fröntler auch bei uns Vorstöße auf die *Frauenarbeit* — und hieben nebenbei grad auch noch auf das »privilegierte« Personal im öffentlichen Dienste los. Das Schlagwort, »die Frau gehört ins Haus«, dürfte zwar im Dritten Reich für einige Zeit außer Kurs geraten, so bald irgendeine Verwicklung die Männer an die Front zwingt und gleichzeitig die Produktion erhöhte Tourenzahlen erfordert. Dann wird es wieder Pflicht der »deutschen Frau« — speziell der proletarischen Volksgenossin — sein, mit geschickten Fingern Rekorde in der Munitionsfabrikation zu erzielen. Auch bei uns ist deshalb der Streit um die Arbeitsplätze der Frauen wieder abgeflaut. Einzig Basel muß sich noch mit einer derartigen Initiative auseinandersetzen. Es handelt sich bei diesem Volksbegehr, das seinerzeit knappe 1000 Unterschriften fand, um kein Fröntlerprodukt wie beim zürcherischen Begehr auf Verbot der Erwerbsarbeit der Frauen des städtischen Personals und auf Ausschaltung der weiblichen Arbeits-

kräfte aus dem öffentlichen Dienst überhaupt. Die baslerischen Initianten sind nicht genau bekannt. Es darf aber als sicher angenommen werden, daß es brave Kleinbürger sind, die sich bekreuzigen würden, wenn sie erkennen könnten, daß sie als Werkzeuge des Nationalsozialismus wirken. Sie merkten gar nicht, wie sie sich vor den Karren des geistigen Abbaues spannten.

Diese baslerische Initiative ist in einem Vorentscheid von den Stimmberechtigten bei schwacher Beteiligung grundsätzlich gutgeheißen worden, da ihr zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden war und alle Parteien das verworrene, schlecht redigierte Werk zwar ablehnten, aber nicht genügend klarstellten, um was es eigentlich ging. Nur ganz kurz sei hier erwähnt, daß den Staatsbediensteten jede bezahlte Nebenarbeit — auch in kultureller oder gemeinnütziger Tätigkeit — verboten werden soll. Es wäre sogar den Direktoren in Spitälern, den Professoren der Universität und Regierungsräten untersagt, irgendwelche Gutachten zu erstellen, oder einer eidgenössischen Kommission anzugehören. Auch die Bekämpfung der sogenannten Ämterhäufung besteht in untauglichen Vorschlägen, die das Begehr selbst ad absurdum führen. Volle Aufmerksamkeit aber verdient der Angriff auf die Erwerbsarbeit der Frauen.

Die Initianten haben bei der Einreichung der Unterschriftenbogen erklärt, daß sich ihr Begehr »zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zugunsten der Kleinverdiener« auswirken solle. Und diese Parole macht uns verständlich, warum das Volk im Vorentscheid der Initiative ohne Propaganda zur Annahme verhalf. Die Annahme, daß durch ein solches Erwerbsverbot für die Frauen von Staatsbediensteten Stellen freigemacht würden, die dann von arbeitslosen Familienvätern besetzt werden könnten, ist aber ein Irrtum. Auf alle Fälle wäre der praktische Nutzen so gering, daß der Eingriff in unsere noch bestehenden Freiheiten und in die Rechte der Frauen ein viel zu hoher Preis ist. Genaue Erhebungen des baslerischen Regierungsrates und des zürcherischen Stadtrates beweisen diese Feststellung. Es dreht sich weder da noch dort um Hunderte von möglichen Arbeitsstellen. In Basel waren es nur 27 Frauen, die in einer Stellung standen, die ein Einkommen von Fr. 3000.— oder mehr abwarf; in Zürich 54. Bei der Zürcher Ziffer sind die selbständig erwerbenden Frauen schon mitgezählt; in Basel kommen 3 dazu. Wo Frauen selbständig einen Betrieb führen, bedeutet das Erwerbsverbot, daß sie ihre Angestellten entlassen müßten. Eine Annahme des Gesetzes hätte tatsächlich in einigen Fällen entsprechende Folgen. Bei den unselbständig erwerbenden Frauen würden natürlich Stellen frei. Nur ausnahmsweise käme aber die Ersetzung durch einen Mann in Frage. Meistens würde wieder eine Frau eingestellt oder — gar niemand. Viel aussichtsloser noch sieht es bei den kleineren Fraueneinkommen aus. Der Großteil dieser Stellen kommt schon deshalb für einen Arbeitslosen nicht in Frage, weil der Verdienst für sein Auskommen überhaupt nicht ausreicht; in Zürich erreicht der Frauenarbeitsmarkt in 54 Prozent der Fälle keine Fr. 1000.—, und in Basel 38 Prozent. Die Auswirkung eines Verbotes »zugunsten der Kleinverdiener

und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit« würde bei Annahme des Gesetzes, das der Große Rat Basels nun dem Volke zum definitiven Entscheid vorlegen muß, gleich null sein.

Das Erwerbsverbot für eine bestimmte Gruppe verheirateter Frauen ist grundsätzlich bedenklich und würde eine unerträgliche Rechtsungleichheit schaffen. Warum soll es nur den Gattinnen von Staatsbediensteten nicht erlaubt sein, einen Beruf auszuüben? In der Anregung des Frontisten Tobler in Zürich wurde gewünscht, der Stadtrat solle an die privaten Unternehmer appellieren, gleicherweise ihrem Personal die Arbeit verheirateter Frauen zu untersagen. Es gibt tatsächlich schon Firmen, die im Anstellungsvertrag eine solche Bedingung zur Voraussetzung der Einstellung eines Angestellten machen. Dr. Tobler ging so weit, auch die Ausschaltung der unverheirateten Frauen aus der Verwaltung zu fordern. Das ist die Absicht, das Rad zurückzudrehen. Die Frau soll damit wieder minderwertig deklariert werden. Die wundervollen Einrichtungen des modernen Gemeinwesens für die berufliche Ausbildung der Töchter über die Künste des Haushalts hinaus werden abbruchreif. Wir wollen gar nicht die Frage stellen, ob unsere Volkswirtschaft ohne Frauenarbeit auskommt. Der Vorstoß in Basel richtet sich ja nur gegen die Arbeit der verheirateten Frau. Aber die Auswirkung ist eine enorme. Warum sollen Mädchen — die natürlicherweise fast alle heiraten wollen — in Handels- und Fachschulen, auf Gymnasien und Universitäten aus- und weitergebildet werden, wenn mit der Heirat die Berufstätigkeit zwangsweise beendet wird? Das wäre kostspieliger Unsinn. Man wird nicht Sekretärin, Kanzlistin, Buchhalterin, Verkäuferin usw., oder gar Aerztin oder Rechtsanwältin, nur um sich auf die Heirat vorzubereiten. Nicht bloß Künstlerinnen und akademisch gebildete Frauen hängen an dem erwählten und oft hart erarbeiteten Beruf. Auch einfache Angestellte und Arbeitrinnen sind oft so stark mit ihrer beruflichen Arbeit verbunden, daß sie sie nicht aufgeben und nur vom Haushalt leben wollen. Und wie häufig war gerade in den Krisenjahren eine verheiratete Frau die einzige Stütze notleidender Angehöriger. Aus der Erhebung des Basler Regierungsrates geht deutlich hervor, daß Familienlasten an erster Stelle der Begründungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen von Staatsbediensteten stehen. Wenn das schon beim Personal im öffentlichen Dienst so ist, kann man sich leicht ausrechnen, wie es bei den privaten Angestellten und Arbeitern aussieht. Wer soll diese Lasten übernehmen? Und wenn das Rad zurückgedreht und die Frau einzig und allein für den Haushalt erzogen ist, was macht sie als junge Witwe? Was soll sie anfangen nach einer allfälligen Scheidung der Ehe? Das Erwerbsverbot für eine Kategorie verheirateter Frauen ist rücksätzlich, weil es den Fähigkeiten der Frau in den verschiedensten Berufen nicht gerecht wird; weil es die praktischen sozialen Verhältnisse nicht berücksichtigt und weil es kulturell und sittlich zur Gefahr wird.

In der Zeit der ärgsten Arbeitslosigkeit, wie auch heute noch, empören sich Arbeitslose und andere Bürger darüber, daß Zehntausende von Familienvätern keine Stelle finden, während Frauen »wohlbestallter«

Staatsbediensteter einen Erwerb ausüben, »ohne es nötig zu haben«. Wir begreifen, daß solche Verhältnisse notleidende Arbeitslose in eine Verbitterung treiben. Sie erkundigen sich nicht näher, ob dieser städtische Arbeiter oder jener kantonale Beamte gezwungen oder freiwillig Lasten trägt, die den Frauenerwerb unerlässlich machen. Es mag auch da oder dort ein Fall bekannt werden, wo ein öffentlicher Bediensteter und seine Frau ein respektables Doppelinkommen erwerben, das ihnen ein sehr angenehmes Dasein ermöglicht. Wir lehnen es aber ab, den Neid gegen eine Kategorie Mitbürger konzentrieren zu lassen, die ihr Einkommen durch *Arbeit* erwerben. Noch wagte es — aus durchaus praktischen Ueberlegungen — niemand, vorzugehen gegen die *Doppelinkommen aus Besitz*. Der Vermögensertrag einer reichen Frau ist viel größer als das Einkommen aus Arbeit, von welchen hier stets die Rede ist. Der Verdienst — inklusive Frauenerwerb öffentlicher Bediensteter — ist wesentlich kleiner als das Einkommen zahlreicher Beamter privater Unternehmungen der Industrie, des Handels, der Banken und Versicherungsanstalten. Und gerade die Frauen solcher Schwerverdiener steuern mit dem Ertrag ihres eigenen Vermögens noch häufig recht viel bei an die Kosten des Haushaltes und an die Ersparnisse des Großbourgeois. Der Neid wird aber von den Fröntlern, andern Reaktionären und harmlosen Leuten, die auf ihre Schlagworte hereinfallen, nicht auf diese Kategorien, sondern auf das Personal im öffentlichen Dienst gelenkt. Nicht die Schwerverdiener, nicht der große Besitz werden gegeißelt. Die Arbeitslosen sollen glauben, daß ihnen die Staatsbediensteten vor der Sonne stehen. Diese Lenkung des Neides, der Mißgunst, entspricht genau den Nazimethoden. Obschon die versprochenen Gesetze praktisch nichts ergeben würden, fallen so und so viele harmlose Stimmberchtigte auf solche Schlagworte herein. Gleichzeitig leisten die reaktionären Kreise eine gewisse Vorbereitungsarbeit mit dieser Diffamierung der öffentlichen Bediensteten, deren gut geregelte Arbeitsbedingungen dann bei nächster Gelegenheit angegriffen werden sollen.

Von den wenigen Freiheitsrechten, die uns geblieben sind, würde mit der Beschränkung der Berufsarbeit der Frauen wieder ein kleines Stück abgebaut. Die Bundesverfassung anerkennt das Recht der Frau auf Berufstätigkeit in Art. 31 ausdrücklich. Diese Freiheit der Berufswahl ist schon verschiedentlich eingeschränkt worden. Ein Erwerbsverbot für bestimmte Kategorien verheirateter Frauen wäre aber eine krasse Verfassungsverletzung und eine Mißachtung der Gleichheit vor dem Gesetz. Der Ehemann kann zwar seiner Frau die Ausübung eines Berufes untersagen; sie besitzt aber die Möglichkeit, den Eherichter anzurufen. Hat der Beamte gemäß Art. 167 ZGB. seiner Frau die Ausübung einer Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, so kann er diese Zustimmung nicht durch einseitige Erklärung widerrufen. Die Willkür eines staatlichen Erwerbsverbotes ist derart kraß, daß wohl das Bundesgericht auf Klage hin, das von der Basler Initiative geforderte Gesetz als verfassungswidrig aufheben würde, sofern es in der Volksabstimmung angenommen wird.

Der Regierungsrat Basel folgt in seinem Bericht an das kantonale Parlament der Ueberlegung, daß es unklug wäre, angesichts der Verbitterung bei den Arbeitslosen über das Problem hinweg zur Tagesordnung überzugehen. Der Beamte, dessen Frau »ohne es nötig zu haben«, in Zeiten der Arbeitslosigkeit eine Erwerbsarbeit ausübe, errege Anstoß. Die Achtung, welche die öffentliche Verwaltung bei den Bürgern besitzen müsse, mache es erforderlich, diesen Stein des Anstoßes zu beseitigen. Deshalb soll die Erwerbsarbeit des Ehegatten des Staatsbediensteten »in der Regel« als unvereinbar mit dem öffentlichen Dienstverhältnis erklärt werden. Ausnahmen sollen allerdings zulässig sein, wenn es öffentliche Interessen oder »berechtigte Interessen der Beteiligten« rechtfertigen. Das ist wesentlich milder als die Initiative. Aber die Regierung geht hier unter dem Druck reaktionärer Neidpropaganda und bösartiger Diffamierung des Personals im öffentlichen Dienst einen gefährlichen Weg im Abbau verfassungsmäßiger Freiheiten und Rechte. Praktische Hilfe für die Arbeitslosen kann diese Gesetzgebung nicht bringen. Aber die Annahme solcher Einschränkungen der Frauenarbeit in Basel wird den rückschrittlichen Tendenzen Vorschub leisten. Schon jetzt ist in bestimmten Unternehmungen die Neigung vorhanden, Frauen, die sich verheiraten, aus ihren Stellen zu entlassen. In privaten Betrieben wird oft nicht lange gefragt, ob eine soziale Indikation zur weiterer Belassung des Erwerbes vorliege. Und schon heute zeigt die Erfahrung, daß häufig junge Mädchen ihre Heirat hinausschieben, um ihre Eltern und Geschwister noch länger aus ihrem Arbeitseinkommen unterstützen zu können, während mit der Verehelichung die Entlassung unvermeidlich wäre. Es ist leicht verständlich, daß unter sochen Voraussetzungen junge Menschen sich so einrichten, daß sie nicht alle Vorteile einer Verheiratung missen müssen. Diese Situation ist aber für die Frau meistens eine noch schwerere Belastung als Erwerbstätigkeit während der Ehe. Für die kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung der Jugend, insbesondere der jungen Mädchen ist das Erwerbsverbot eine Gefahr. Wir haben alle Ursache, uns gegen den anscheinend geringfügigen Abbau bestehender Freiheiten aufzulehnen, denn diese kleinen Verschlechterungen in unserer Verfassung sind Breschen für den Durchbruch rückschrittlicher Bestrebungen.

Die Presse der Emigration und die Schweiz

Von S. Brawand.

»Nun hat die Schweiz nicht nur während des Weltkrieges, sondern auch in den nachfolgenden Jahren, als im Gefolge des Währungszerfalls in verschiedenen Ländern Elend und Hunger ihr schreckliches Werk vollbrachten, den Beweis geleistet, daß sie sich mit Freuden an die *Gebote der Menschlichkeit* freiwillig gebunden fühlt. Und wie das Schweizervolk in jenen schweren Jahren so ist es auch heute